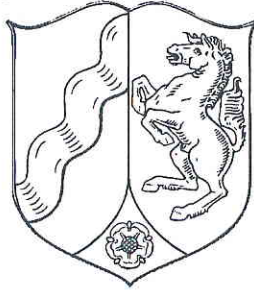


112 C 84/09

Beglaubigte Abschrift



Zugestellt:

a) dem Kläger am:

b) der Beklagten am:

Geiling, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



des Herrn Dr. [REDACTED] 51065 Köln,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen Dr. Schneider, Harald, Auf
der Papagei 36, 53721 Siegburg,

g e g e n

Frau [REDACTED] 51143 Köln,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED] 51143 Köln,

hat das Amtsgericht Köln
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
17.12.2009

durch die Richterin Dr. Oppermann

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(ohne Tatbestand gem. § 313a ZPO):

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte, da eine entsprechende Vereinbarung im vorliegenden Fall wegen § 305c BGB unwirksam ist. Zwar kann eine Vereinbarung, wonach ein Patient einen Termin mindestens 24 Stunden vorher absagen muss, grundsätzlich wirksam sein. Im vorliegenden Fall verwandte der Kläger jedoch zwei widersprüchliche Fristen: Zum einen ließ er die Beklagte im Juni 2008 den Behandlungsbogen unterzeichnen, wonach die Frist für eine Terminsabsage 24 Stunden betrifft, und zum anderen wurde ihr auf dem Terminzettel für den 16.06.2009 eine Frist von 2 Tagen, d.h. 48 Stunden genannt. Insofern liegen zwei sich widersprechende Formulierungen vor, die damit beide nichtig sind. Ein Schadensersatzanspruch scheidet demnach aus.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 ZPO, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: 60,00 €

Dr. Oppermann

Beglaubigt

Gelling

Justizbeschäftigte

